

Unterrichtung**durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages****Veröffentlichung von Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro übersteigen (§ 25 Absatz 3 Satz 3 Parteiengesetz)**

Gemäß § 25 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Parteiengesetzes sind Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro übersteigen, dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen und von diesem unter Angabe des Zuwenders zeitnah als Bundestagsdrucksache zu veröffentlichen.

Am 7. und 13. Juli 2010 sind die folgenden Zuwendungen sowie eine Korrektur einer früheren Spendenveröffentlichung angezeigt worden. Die Anzeigen sind daraufhin bereits unmittelbar im Internet veröffentlicht worden:

Partei	Spende	Spender	Eingang der Spende	Eingang der Anzeige
Kurzbezeichnung	€	Name, Anschrift	Datum	Datum
FDP	75 000	Allfinanz Deutsche Vermögensberatung AG Münchener Straße 1 60329 Frankfurt am Main	06.07.2010	12.07.2010
CSU	60 001	Allianz SE Königinstraße 28 80802 München	08.07.2010	13.07.2010
CSU	Korrigierter Betrag: 116.317,21	Firma Scheffel Grund GmbH Lilienthalallee 25 80939 München	01.07.2009	02.07.2009 Korrektur: 14.07.2010

Dr. Norbert Lammert

